

## Informationen nach Art. 13 DSGVO (Stand: 06.05.2024) Betreiben von Videoüberwachungsanlagen

### 1. Datenschutzhinweise beim Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Im Verantwortungsbereich des WIRO-Konzerns kommt es in Ausnahmefällen zum befristeten bzw. dauerhaften Einsatz von Videoüberwachungsanlagen mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion von Videobildern. Grundsätzlich erfolgt keine Audio-Aufzeichnung.

Hierbei kann es sich z. B. um folgende Überwachungsbereiche handeln:

- in Tiefgaragen und Stellplätzen
- bei Schwimmsteganlagen
- innerhalb des Wohnungsbestandes z. B. beim Hausempfang
- Geschäftsstellen der WIRO

Alle videoüberwachten Bereiche werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet, die mit dem Logo des Konzerns als Hinweis der verarbeitenden Stelle versehen sind.

#### 1.1 Verarbeitungszweck

Die Videoüberwachung dient folgenden Zweckbestimmungen:

- Wahrnehmung des Hausrechts
- Schutz des Eigentums, Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit
- Verhinderung bzw. Verfolgung von Straftaten
- Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung bildet der Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechnigte Interessen zum Schutz des Eigentums vor Vandalismus und Diebstahl bzw. Schutz von Leib und Leben.

#### 1.3 Empfänger der Daten

Relevante Aufzeichnungen werden als Beweismittel an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte gegeben.

#### 1.4 Dauer der Datenspeicherung/Löschung

Sofern keine Vorkommnisse erkannt/angezeigt wurden, wird spätestens nach Ablauf von sieben Tagen ohne Kenntnisnahme der aufgezeichneten Bilder das Speichermedium mit aktuellen Daten überspielt.

### 2. Hinweis

Weitere Informationen zu unserem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.wiro.de/datenschutz](http://www.wiro.de/datenschutz) unter „Geschäftstätigkeit Konzern“.